Amts=Blatt.

No. 40. Marienwerder, den 4ten Oktober 1848.

I. Indem wir nachstehenden Erlaß der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 23sten huj., so wie das in demselben in Bezug genommene Programm des Königl. Staats-Ministeriums vom 22sten ejusd. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, halten wir uns zugleich zu der zuversichtlichen Erwartung berechtiget, daß eben so wie wir selbst die darin ausgesprochenen Grundsätze schon bisher zur Richtschnur unserer amtlichen Wirksamkeit haben dienen lassen und ferner dienen zu lassen, fest entschlossen sind, ein gleiches von allen uns untergebenen Behörden und Beamten des Departements mit voller Hingebung geschehen werde.

Marienwerder, den 29sten September 1848.

Königlich Preußische Regierung.

von Nordenflycht.

Aus dem beifolgenden Abdrucke einer Rede, welche der Herr Minister-Präsident Namens des gesammten Staats-Ministeriums gestern an die hohe National-versammlung gerichtet hat, ergiebt sich, in welcher Weise die gegenwärtige Regierung Seiner Majestät des Königs ihre Aufgabe aufgefaßt hat. Zur Verwirklichung der in dieser Rede ausgesprochenen Grundsätze ist vor Allem erforderlich, daß die Provinzialbehörden sich mit dem ganzen Ernst und Eifer, welchen die Zeit erheischt, ihrem Berufe widmen und bei jedem Beschlusse, welchen sie fassen, bei jedem Schritte, welchen sie thun, den Schutz der gesetzlichen Freiheit, die Befestigung der Ordnung, die Beförderung der Wohlfahrt des ganzen Volkes als einziges Ziel im Auge behalten.

Alle Hindernisse, welche sich diesem Bestreben entgegensetzen, werden sich mit festem Muthe und unermüdlicher Ausdauer überwinden lassen. Die unterzeichneten Verwaltungs-Chefs rechnen mit Zuversicht auf die Unterstützung der ihnen untergebenen Behörden; sie fühlen sich bei dem Antritte ihres schwierigen Amtes verpflichtet, die Königliche Regierung auf die Nothwendigkeit eines kräftigen einmüthigen Zusammenwirkens aller Organe der Staatsgewalt in dem durch das vorliegende Programm bezeichneten Geiste vertrauensvoll hinzuweisen.

Berlin, den 23sten September 1848.

Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.

Eichmann. v. Bonin.

Ausgegeben in Marienwerder den 5. Oktober 1848.

Programm des Staats-Ministeriums.

(Vorgetragen durch den Minister-Präsidenten General von Pfuel in der Sitzung der National-Versammlung am 22sten September 1848.)

Wir treten vor diese hohe Versammlung mit der Versicherung, daß, indem wir dem Rufe Sr. Majestät des Königs folgten und die uns angebotenen Stellen einnahmen, wir fest entschlossen sind, auf dem betretenen constitutionellen Wege fortzuschreiten. Wir wollen die dem Preußischen Volke gewährten Freiheiten kräftig wahren, und reaktionäre Bestrebungen mit aller Macht unseres Amtes zurückweisen. Insonderheit werden wir in allen Zweigen des öffentlichen Dienstes, im Civil- und im Militair, für die strengste Befolgung dieser Grundsätze ernste Sorge tragen.

Die Verfassung, welche diese hohe Versammlung mit der Krone zu vereinbaren im Begriff steht, wird, wie wir hoffen, die Bürgschaft in sich tragen, daß das Preußische Volk in der innigsten Vereinigung mit der ganzen Deutschen Nation einträchtig und stark, frei und geordnet, in ungehemmter Entfaltung aller seiner Kräfte und Gaben mit sicherem Schritte einer großen Zukunft entgegen gehen und seinen weltgeschichtlichen Beruf erfüllen werde.

Dieser freien Entwickelung mit ganzer Seele zugewendet, werden wir nicht vergessen, daß es die Pflicht einer jeden Regierung ist, den Ausbrüchen der Anarchie und Ungesetzlichkeit zu steuern, eine Pflicht, deren strenge Erfüllung vom ganzen Lande gefordert wird, in der Ueberzeugung, daß die wahre Freiheit nur in der gesetzlichen Ordnung gedeiht und mit ihr die Gewerbthätigkeit der Bürger, der Ackerbau, der Handel und die Industrie.

Lassen Sie uns bedenken, daß wir dem Winter mit seinen Bedrängnissen entgegengehen! Je weiter die Zeit vorrückt, desto dringender tritt die Nothwendigkeit hervor, die Verfassungs-Urkunde nach dem sehnlichen Verlangen des Volkes festzustellen. Wir werden auf Beschleunigung derselben, so weit es in unserer Macht steht, hinwirken, und zu dem Ende neben der Berathung des Bürgerwehrgesetzes und der Gemeindeordnung, die Vorlegung des Entwurfs der Kreis- und Bezirks-Ordnung nach Möglichkeit beschleunigen. Wie die Rechte und die Freiheit des Volkes, ebenso werden wir auch die Rechte und die Würde der Krone stets hoch und heilig halten und mit gleicher Kraft vertheidigen. Pflichtmäßig werden wir Ihnen, meine Herren der Vertretung unseres Volkes, über unsere Verwaltung Auskunft geben und den in Beziehung auf dieselbe von Ihnen geäußerten Wünschen schuldige Rechnung tragen. Ebenso erkennen wir es aber auch für unsere Pflicht, auch dabei die Rechte der Krone, als der einzigen Trägerin der ausübenden Gewalt, gewissenhaft zu wahren.

Wir treten unser schweres Amt, das wir im vollen Bewußtsein der damit verknüpften Verantwortlichkeit übernommen haben, mit der Hoffnung und dem Ver-

trauen an, daß die Größe der gemeinschaftlichen Aufgabe und eine gleiche vaterländische Begeisterung uns in allen wesentlichen Punkten einig machen werde.

II. In Nro. 5. unseres Amtsblattes vom 2ten Februar d. J. — S. 19. — ist in Folge Erlasses der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 3ten Jannar d. J. die fernere Anwendung der mittelst Arsenik dargestellten grünen Kupferfarben zum Färben oder Bedrucken von Papier, namentlich zum Anstreichen von Tapeten und Zimmerwänden, so wie der Handel mit obigen, mittelst solchen Farben gefärbten Gegenständen verboten worden.

Um das Publikum und die Gewerbetreibenden in den Stand zu setzen, die schädlichen grünen Farben von den unschädlichen zu unterscheiden, ist das folgende Prüfungsverfahren von der Königl. technischen Deputation für Gewerbe, als das zu diesem Zwecke geeigneteste anerkannt worden:

Man schneidet von grünen Tapeten einen daumenbreiten fingerlangen Streifen ab und zerschneidet ihn dann in kleine Stückchen, thut diese in ein Liqueurglas. Ist eine grüne Farbe zu prüfen, so nimmt man eine Erbse groß zur Probe in das Glas. Auf die zerschnittene Tapete oder die Farbe schüttet man 1 bis 2 Theelöffel voll Salmiakgeist (Liquor Ammonic causticus der Apotheker), welcher sich alsbald schön blau färbt.

Nach etwa 3 bis 5 Minuten, je nachdem die Tapete hell oder dunkelgrün, setzt man hiezu ½ Theelöffel voll Salzsäure, wodurch die blaue Flüssigkeit hellgrün wird, und ein dicker weißer Rauch sich entwickelt. Ein wenig Salzsäure, zu viel schadet nicht, wohl aber zu wenig; die Flüssigkeit darf nach dem Zusatz der Salzsäure nicht mehr blau oder bläulich aussehen.

Hierauf bringt man eine völlig blanke Kupfermünze (sie muß, wenn sie nicht etwa ganz neu ist, durch Scheuern, Putzen, völlig blank gemacht werden) in das Gläschen, so daß sie in die Flüssigkeit eintaucht. Es ist nicht nothwendig, daß sie völlig eingetaucht sei; 5 Minuten nach dem Eintauchen nimmt man die Münze heraus, und ist sie dann völlig roth geblieben und etwas matt geworden, so weit sie eingetaucht war, hat sich kein farbiger Ueberzug auf ihr gebildet, so ist in der Kupferfarbe kein Arsenik enthalten. Im entgegengesetzten Falle ist die Münze mit einem bräunlich schwarzen Ueberzuge bedeckt, welcher an der Oberfläche einen stahlartigen Schimmer zeigt. Dieser deutet den Arsenikgehalt an.

Soll die Münze zu einem neuen Versuche dienen, so muß sie vorher auf das Sorgfältigste abgescheuert und gereinigt werden. Den Salmiakgeist muß man in einem sehr gut verstöpselten Glase aufbewahren, sonst wird er unkräftig.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir noch, daß namentlich dann Nachtheile für die Gesundheit der Bewohner von Zimmern entstehen können, deren Wände mit den erwähnten arsenikhaltigen grünen Farben

gestrichen oder mit Tapeten bedeckt sind, zu welchen dieses Farben verwendet worden, wenn die Zimmerwände feucht und stockig sind. Besonders gefährlich ist aber der bei dem trockenen Abreiben solcher Zimmerwände entstehende Staub für die damit beschäftigten Arbeiter. Es gebietet daher die Vorsicht, die Wände der Zimmer, die grün gestrichen sind, wenn die Farbe derselben erneuert werden soll, nicht trocken abreiben zu lassen, sondern vielmehr die Farbe durch Abwaschen und Reiben mit Besen oder Scheuerbürsten, welche in Wasser getaucht sind, zu entfernen.

Marienwerder, den 18ten September 1848.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Mit Bezug auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 11ten September pr. wollen wir auch für dieses Jahr den Berechtigten die Ausübung der Waldweide in den Königlichen Forsten unseres Departements den Winter über gestatten, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Marienwerder, den 19ten September 1848.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

IV. (Fortsetzung.)

An freiwilligen Beiträgen zur Bestreitung des Staatsbedarfs sind bei der Regierungs-Hauptkasse in Marienwerder vom 24sten bis incl. den 30sten September d. J. eingegangen:

		b. in baarem Gelde:	Rthlr.
914.	von d.	Landgerichtsrath Hrn. Köhler in Marienwerder	200
915.	" "	kathol. Filial-Kirche zu Stretzin	150
916.	" "	Einsaßen Hrn. Paul Menna in Sprauden	600
917.	" "	Postamts-Administrator Hrn. Moldenhauer in Neuenburg	125

b. in Gold- und Silber-Stücken:

758. " " Gutsbesitzer Hrn. v. Loga in Neuhoff 8½ Lth. Silber.

ad Nro.		c. Nachzahlungen zum Gold- und Silberwerth.	Rtl.	sg.
154.	" "	Hrn. Pfarrer Hammer in Garnsee	2	25
199.	" "	Stadtgerichts-Sekretair Hrn. Hartmann in Riesenburg	8	—
275.	" "	Mühlenbesitzer u. Lieutenant Hrn. Jost in Lissewo	1	—
423.	" "	Doktor Hrn. Badt in Briesen	5	20

(Fortsetzung im nächsten Amtsblatt.)

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 40.)